

2. 1. Unter welchen Umständen stellt die öffentliche Warnung vor einem Arbeitgeber in einer die Interessen der Angestellten vertretenden Zeitschrift eine Handlung wider die guten Sitten nach § 826 BGB. dar?

2. Bedeutung des Schiedspruches des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe der Verordnungen über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 und vom 12. Februar 1920 (RGBl. 1918 S. 1456, 1920 S. 218).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1922 i. S. G. u. Gen. (Bekl.) w. R.-Werke u. Gen. (R.L.) VI 515/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Bund der technischen Angestellten in Berlin, der den Zweck verfolgt, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Privatangestellten zu wahren und zu fördern, gibt eine periodische Zeitschrift „Deutsche Techniker-Zeitung“ heraus, die in zwei Ausgaben, einer für die Allgemeinheit und einer nur für die Mitglieder bestimmten, erscheint. In mehreren Nummern des Jahrganges 1920 dieser letzteren Ausgabe war unter dem Stichwort „Vorsicht bei folgenden Firmen“ eine Aufzählung von Firmen enthalten, vor denen in dieser Form gewarnt wurde; darunter befand sich die Firma R., Berlin-Tempelhof, deren Unternehmen jetzt von der Klägerin zu 1, R.-Werke G. m. b. H., mit den alten Inhabern und Vertretern betrieben wird, während die ursprüngliche Firma Hermann R. Baugesellschaft, die Klägerin zu 2, sich in Liquidation befindet. Die Kläger haben auf Grund jener Veröffentlichung auf motivierte Rücknahme und auf künftige Unterlassung der Verbreitung solcher Warnung gegen die Beklagten, den

¹ An den in vorstehender Entscheidung entwickelten Grundsätzen hat das Reichsgericht im Urteil vom 26. Juni 1922 i. S. des Fiskus gegen die kath. Kirchengemeinde Oppeln IV 594/21 festgehalten.

Schriftleiter der Zeitschrift (Beklagten zu 1), den Drucker (Beklagten zu 2) sowie den Bund als den Herausgeber (Beklagten zu 3) Klage erhoben.

Der Beklagte zu 2 wurde durch Versäumnisurteil vom 2. Dezember 1920, die beiden anderen Beklagten durch Endurteil als Gesamtschuldner mit diesem vom Landgericht nach dem Klageantrage verurteilt; die Berufung der letzteren ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin zu 2, die frühere Firma R., wie die neugegründete Firma der Klägerin zu 1 eine G. m. b. H., hatte ihren Betrieb auf Anordnung des Registerrichters einstellen und in Liquidation treten müssen, weil der Gesellschaftsvertrag infolge eines Versehens des Notars, das bei der Verlängerung des Vertrags untergelaufen war, als erloschen angesehen wurde. Die Klägerin zu 2 war also durch richterliche Verfügung gezwungen worden, ihren Betrieb stillzulegen. Es wurde nun mit denselben Gesellschaftern eine neue G. m. b. H., die Klägerin zu 1, gegründet, die dasselbe Unternehmen in denselben Räumen von neuem begann. Bei der Anstellung des Personals für das neue Unternehmen übernahm sie einen großen Teil der Angestellten der Klägerin zu 2; andere Persönlichkeiten schieb sie aus und ersetzte sie durch neue Angestellte. Diese Ausscheidung mehrerer technischer Angestellten der früheren G. m. b. H., der Klägerin zu 2, durch die auch Mitglieder des Betriebsrats betroffen wurden, gab den Anlaß zunächst zur Anrufung des Schlichtungsausschusses (§§ 15 flg. W.D. v. 23. Dezember 1918, RWf. S. 1456, §§ 22 flg. W.D. v. 12. Februar 1920, RWf. S. 218) durch die nicht übernommenen Angestellten, und nachdem dieser gegen sie entschieden hatte, zu der Veröffentlichung der Warnung zur Vorsicht gegenüber der Firma R., Berlin-Tempelhof in der Deutschen Technikerzeitung Nr. 22 von 1920, die auch in späteren Nummern der Zeitschrift wiederholt aufgenommen wurde.

Es ergibt sich aus dem wiedergegebenen unstreitigen Sachverhalt, daß es sich gar nicht um eine freiwillige Entlassung oder eine Aussperrung durch einen Betriebsunternehmer handelt, sondern um eine notgedrungene Entlassung wegen Aufgabe des Betriebes (Betriebsratgesetz vom 3. Februar 1920, RWf. S. 147 § 96 Abs. 4) auf der Seite der Klägerin zu 2, die unbefristetmaßen ohne ihr Zutun zur Liquidation ihres Unternehmens gezwungen worden war, und um eine Nichtannahme seitens der neu gegründeten Gesellschaft, der Klägerin zu 1. Bestand diese auch aus denselben Gesellschaftern und richtete sie ihren Betrieb in denselben Räumen ein, so war sie nichtsbesto-

weniger vom rechtlichen Standpunkt ein neues Betriebsunternehmen, und es stand in ihrer freien Wahl, welche Angestellten und Arbeiter sie einstellen wollte, welche nicht. Es wäre, wie auch das Berufungsgericht ausführt, etwas anderes, wenn die Klägerin zu 2 die Auflösung ihrer Gesellschaft freiwillig herbeigeführt hätte, um sich von Angestellten und Arbeitern zu befreien, die ihr minder angenehm waren; und dann in neuem Gewande mit neuem Namen ihr Unternehmen unverändert fortzuführen. So liegt der Tatbestand indessen nicht. War eine Notwendigkeit der Auflösung des alten Unternehmens von außenher gegeben, so war es der neuen Gesellschaft durchaus erlaubt, die nicht von ihr geschaffene Gelegenheit zu benutzen, ihr Unternehmen mit neuem Personal, wie es ihr gefiel, auszustatten. Damit verstieß sie weder gegen rechtliche Vorschriften, noch gegen den Anstand aller billig und gerecht Denkenden; sie hat vollständig im Rahmen des Erlaubten gehandelt. Es ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch nicht an dem, daß sie, wie die Beklagten behauptet haben, gerade die älteren Angestellten ausgeschieden hätte, weil diese nicht mehr voll leistungsfähig gewesen wären, um sie durch jüngere und tüchtigere Kräfte zu ersetzen. Sie hat sowohl ältere als jüngere Angestellte übernommen und sowohl ältere als jüngere ausgeschieden. Eine unlautere Ausbeutung der Gelegenheit nach dieser Richtung sieht das Berufungsgericht für widerlegt an.

Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses ist dahin ergangen und mußte dahin ergehen, daß dem Antrage der betroffenen Angestellten auf Aufhebung der Kündigungen oder Festsetzung von Entschädigungen nicht stattgegeben werden könne, weil die Stilllegung des Betriebes auf Grund einer gesetzlichen Maßnahme erfolgt sei und die Kündigung somit zu Recht bestehe. Der Schiedsspruch betrifft an sich nur den Streit zwischen den Angestellten und der Klägerin zu 2. Gleichgültig ist er aber deshalb auch nicht für den gegenwärtigen Rechtsstreit zwischen jenen und der Klägerin zu 1. Denn er mußte die beschwerdeführenden Angestellten über die Rechtslage überzeugend aufklären. Es ist auch nicht so, daß, wie die Revision auszuführen sucht, der Schiedsspruch lediglich die Bedeutung eines Vergleichsvorschlages hätte. Unterwerfen sich die Parteien dem Schiedsspruch nicht, so wird dieser öffentlich bekannt gemacht (§ 28 Abs. 2 B.D. v. 23. Dezember 1918, § 23 B.D. v. 12. Februar 1920). Er genießt also, auch wenn er nicht zur Durchführung kommt, öffentliches Ansehen.

Wenn sich die früheren Angestellten mit der Kündigung und Nichtübernahme in den neuen Betrieb durch den Schiedsspruch nicht überzeugen ließen und sich durch die Klägerinnen benachteiligt glaubten, so stand ihnen das Recht der Kritik an den Handlungen der Klägerinnen und an dem Ausspruch des Schiedsgerichts zu. Es wäre auch

nichts dagegen zu erinnern gewesen, wenn sie in ihrer Technikerzeitung unter Darlegung des Sachverhaltes, die dem Leser ein eigenes Urteil über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Vorgehens der Klägerinnen ermöglichte, die Berufsgenossen auf das ihrer Meinung nach Unzulässige der Handlungsweise der Klägerinnen hingewiesen und sie abzuhalten gesucht hätten, in deren Betrieb einzutreten. Diese konnten sich dann selbst ein Urteil bilden und danach handeln. Wenn aber die Angestellten und ihre Organisationen, die die Sache der betroffenen Mitglieder zu ihrer eigenen machten, auf Grund des dargestellten unstreitigen Tatbestandes durch die veröffentlichte Warnung ohne jede Angabe der Tatsachen die Klägerinnen als Arbeitgeber in Beruf erklärten, so verstößt dieses ihr ganz grundloses Vorgehen wider die guten Sitten, wie die Gerichte beider Vorinstanzen mit Recht angenommen haben; die Beklagten haben sich dadurch einer vorsätzlichen Schädigung der Klägerinnen nach § 826 BGB. schuldig gemacht, die die Plaganträge auf Zurücknahme der Warnungen und auf Unterlassung weiterer Warnungen in der Art der Veröffentlichungen rechtfertigt. Die Beweislast für die unerlaubte Handlung aus § 826 BGB., die die Revision durch das Berufungsgericht verlegt glaubt, kommt hierbei gar nicht in Frage, da der Tatbestand, der die Grundlage der Verurteilung bildet, unstreitig ist. Die Wiederholungsgefahr ist bei der Hartnäckigkeit der Beklagten, die vor dem Schiedsgericht sowie gegenüber dem eine Einigung versuchenden Verbande der Bau-Geschäfte von Groß-Berlin jede vermittelnde Verständigung ablehnten, gegeben.

Die Beklagten haben die Aktivlegitimation der Klägerinnen beanstandet. Es ist zunächst klar, daß die Veröffentlichung der Warnung gegen beide Klägerinnen gerichtet war, beide treffen sollte und treffen mußte. Die Klägerin zu 2 ist diejenige Person, die die Kündigung ausgesprochen, die Klägerin zu 1 diejenige, die die Annahme und Einstellung des neuen Personals vorgenommen hat. Die Beklagten haben geflissentlich von der Rechtslage, daß es sich um eine der Auflösung verfallene Gesellschaft handelte, die ihre Angestellten, soweit sie ihrer nicht für die Geschäfte der Liquidation bedarf, entlassen mußte, und um eine zweite neugegründete, die in der Annahme ihres Angestelltenpersonals frei ist, abgesehen und gehen allein von dem Vorhandensein eines einheitlichen wirtschaftlichen Unternehmens aus, das von der Klägerin zu 2 auf die Klägerin zu 1 übergegangen sei. So nur können sie dazu gelangen, die Kündigung durch die Klägerin zu 2 einerseits und die Nichtübernahme von Angestellten der Klägerin zu 2 durch die Klägerin zu 1 andererseits als eine unberechtigte Entlassung hinzustellen, an der notwendig beide klagenden Gesellschaften beteiligt sein müssen.

Wenn die Beklagten weiter ausführen, die Klägerin zu 2 sei jedenfalls nicht geschädigt, da sie als Gesellschaft in Liquidation nur Handlungsgehilfen, keine Techniker brauche, so ist dies von vornherein unzutreffend. Gewiß wird die Liquidation vorwiegend kaufmännische Arbeit erfordern, die durch kaufmännische Angestellte zu leisten ist. Allein es ist unmöglich, die Liquidation eines technischen Unternehmens ohne die Mitarbeit technischer Arbeitskräfte zu denken. Die Beendigung der schwebenden Geschäfte umfaßt auch die in der Ausführung begriffenen technischen Arbeiten. Das Berufungsgericht hat aber auch mit Recht darauf hingewiesen, daß die Wirkung einer Veröffentlichung, wie diejenige der Beklagten in der Deutschen Technikerzeitung es ist, über den Kreis der Leser hinausreicht, und die von Mund zu Mund gehende Weitertragung der Warnung sehr leicht auch kaufmännische Stellungsuchende erreichen und auf deren EntschlieÙung von Einfluß sein kann. Wenn ein solcher gesprächsweise einem ihm bekannten Techniker mitteilt, daß er beabsichtige, bei der Klägerin eine Stellung nachzusuchen, wird ihm der Techniker mitteilen, daß gegen diese Arbeitgeberin in der Technikerzeitung eine öffentliche Warnung ergangen sei.

Die Aktivlegitimation beider Klägerinnen ist daher als gegeben anzusehen.